

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 4 (1828)

Heft: 5

Artikel: Ueber die Vermehrung der Prozesse in unserm Lande und deren Abhilfe; veranlasst durch den im appenzellischen Januar-Monatsblatt enthaltenen Aufsatz, siehe Seite 4

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542332>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A p p e n z e l l i s c h e s
M o n a t s b l a t t.

Nro. 5. M a i. 1828.

Zur Gesetzgebung sind nur Männer berufen, welche neben bedeutender Gelehrsamkeit einen schaffenden unabhängigen philosophischen Geist mit großem Verstande besitzen und denen zugleich reiche Erfahrungen zur Seite stehen.
H. Müller.

545422

Ueber die Vermehrung der Prozesse in unserm Lande und deren Abhilfe; veranlaßt durch den im Appenzellischen Januar-Monatsblatt enthaltenen Aufsatz, siehe Seite 4.

Wenn der Einsender dieses gegenwärtigen Aufsatzes mit dem Verfasser jenes angezeigten nicht im Ganzen übereinstimmen kann, so sey es ihm doch vergönnt, auch seine Ansichten den Landleuten zur Prüfung vorzulegen. Der Verfasser jenes Aufsatzes giebt als Hauptursache der Vermehrung der Prozesse, die im Lande immer allgemeiner werdende Fabrikation an. Als eine Mitursache kann ich dieselbe allenfalls gelten lassen, obschon gerade die Fabrikanten am seltensten in den Gerichtsstuben und auf den Rathgängen gesehen werden. Desto mehr aber erscheinen Nichtfabrikanten daselbst mit Injurien-Prozessen, die manchmal wohl nicht aus nachbarlicher Liebe, sondern aus unbedeutenden Zwisten entstehen, und welche die Gemüther oft so erbittern, daß diese Prozesse oft Jahre lange dauern und den nachbarlichen Frieden auf immer zernichten. Und was ist die Ursache der

vielen Prozesse dieser Art? Gewiß nicht die Vermehrung der Fabrikation und der damit verbundenen Aufklärung, nein, die Ursache hiervon ist die geringe Strafe, welche in unserm Lande auf Vergehen dieser Art festgesetzt ist. Rufen wir diejenigen Kantone in's Gedächtniß, in welchen ausgebreitete Strafgesetze herrschen. Hier finden wir, daß diese Art von Prozessen dadurch vermindert werden, daß selbst bei unbeharrlichen Injurien der Injurant nicht nur zu öffentlicher Abbitte und Satisfaktions-Ertheilung, sondern auch, nach Umständen, zur Strafe bis auf drei Louisd'or verfällt werden darf.

Bei beharrlichen, nicht erwiesenen Injurien aber wird das Strafbefugniß bis auf einige hundert Franken erhöht, nach Umständen sogar zur Ausstellung mit einem Prügel im Maule verschärft. Sollte man nicht zur Sicherheit des rechtlichen friedliebenden Biedermanns auch in unserm Lande das Strafbefugniß erhöhen dürfen? Die Geschichte der letzten zwei Jahre wird beweisen, daß dadurch den klein und großen Rätthen viele Mühe und Zeitversäumniß erspart werden könnte. Es mag wohl zur Zeit, da diese geringfügige und bisher beibehaltene Strafe festgesetzt wurde, dieselbe für den Betheiligten eben so drückend gewesen seyn, als wenn sie zu unserer Zeit um das Sechsfache erhöht würde.

Eine zweite, eben nicht unwichtige, Art von Prozessen entsteht aus dem Viehhandel. Der Grund hiervon dürfte eben nicht schwer aufzufinden seyn. Dieser liegt einmal in dem ausgebreiteten Handel selbst; hauptsächlich aber in dem Mangel an Gesetzen und in dem Mangel der Angabe der Krankheiten und Mängel des Viehes; denn auffer dem 43. und 44. Art. des Landbuches findet sich in diesem nichts darauf bezügliches vor. Abgesehen, man wollte auch noch das hochobrigkeitliche Mandat von 1740 in Anspruch nehmen; so bleiben wir dennoch weit hinter unsern Nachbarn, mit welchen wir Viehhandel treiben, zurück. Auch hier könnte vermittelst der Vermehrung bestimmter Gesetze und vermittelst

richtiger Bezeichnung der Krankheiten und Mängel des Viehes, vielen unnöthigen Prozessen vorgebogen werden.

Eine dritte Art von Prozessen beschäftigen die Behörden nicht viel weniger, nämlich die Auferziehungs-Forderungen wegen Kinder geschiedener Eltern und der unehelich Erzeugten. Nichts könnte besser abgeholfen werden als solchen Prozessen. Es dürfte nur festgesetzt werden, wie viele Jahre die Mutter das Kind, von der Geburt an, bei sich behalten, und in welchem Alter der Vater berechtigt seyn soll, dasselbe zu sich zu nehmen. Man wird zwar einwenden, daß eine Bestimmung hiefür im 121. Art. des Landbuches enthalten sey. Freilich besagt dieser Artikel, daß abwechselnd während des einen halben Jahres das Kind von der Mutter, während des andern Halbjahres von dem Vater erzogen werden soll. Das finde ich aber gar nicht thunlich; denn es ist unbestreitbar, daß das Kind wenigstens bis in's zehnte Jahr einer besondern Pflege bedarf, und die Mütter scheinen von der Natur schon zu diesem Geschäfte vorzüglich bestimmt zu seyn. Man sollte also, wenn nicht besondere Hindernisse obwalten, das Kind wenigstens die ersten zehn Jahre der Mutter zur Erziehung überlassen. Es sollte ferner für das ganze Land ein gleichförmiges Gesetz aufgestellt werden, wie viel der einte Theil von dem andern an die Alimentations-Kosten zu fordern berechtigt sey; denn gerade die Ungleichheit, über welche in den gleichen Fällen abgesprochen worden ist, ist eine Mitursache der Weitersziehung dieser Prozesse. Es dürfte ferner nicht überflüssig seyn, festzusetzen wie die gegenseitigen Eltern, in Fällen wo die Kinder Professionen erlernen, die Kosten zu tragen haben.

Streitigkeiten wegen Kauf und Tausch, Wasser- und Fahrrechte, Stege und Wege könnte für die Zukunft von den betreffenden Gemeindschreibern vermittelt deutlicher und spezieller Bezeichnung des Uebereingekommenen großen Theils abgeholfen werden. Beschwerden, besonders die wider Land-

recht, sollten bei Verkauf von Liegenschaften durchaus in den Kaufbriefen angemerkt werden.

Audere, weniger gewöhnliche Prozesse will ich, um den Leser nicht zu ermüden, übergehen.

Den Prozesslustigen mag allerdings der Umstand, daß man ohne Kosten vor dem kleinen und großen Rathe erscheinen kann, eine Aufmunterung seyn. Vermitteltst einer Gerichtsgebühr wäre auch diesem Uebel mehr und minder vorzubeugen. Freilich wird man dagegen einwenden, dies vertrage sich mit unserer demokratischen Verfassung nicht. Allein, fragen wir, verträgt es sich auch mit unserer demokratischen Verfassung, daß Prozesslüchtige Leute, aus Haß und purer Bosheit, einem G. G. großen Rathe zum Schaden und zum Nachtheil des friedliebenden Landmannes oft Stundenlang versäumen, da doch angenommen werden kann, daß eine solche Stunde dem Lande wenigstens eine Louisd'or koste, und folglich angenommen werden darf, daß es Prozesse gegeben habe, die dem Lande ein paar hundert Gulden gekostet haben mögen. Und wen trifft es zum Bezahlen? Gerade den friedliebenden Landmann, der fein zu Hause bleibt und seinem Berufe abwartet; denn wahrlich von den Prozessisten, wovon hier die Rede ist, wird wenig zu erheben seyn.

Der Verfasser jenes besagten Aufsatzes rügt ferner die vielen Untersuchungs-Kommissionen. Hier sind wir nur in Beziehung der überflüssigen eins, für welche, wie er selbst sagt, so ziemlich gesorgt ist. Uebrigens finde ich die Kommissionen darum zweckmäßig, weil 1) dieselben dem Lande nichts kosten, 2) die Kosten auf den mehr oder weniger verlierenden Theil fallen und 3) der Gegenstand genauer erläutert werden kann und folglich der höhern Behörde dadurch vorgearbeitet wird. Desto mehr bin ich gegen die sogenannten Zusätze, einmal, weil die Kommissionen dieser Art zu viel kosten und die Herren der früheren Kommission dabei auch wieder Sitz und Stimme haben. Denn nach meinem Ermessen dürfte eine Kommission, die schon über den Gegenstand abgesprochen hat, durch-

aus zurück bleiben und durch eine andere ersetzt werden; streng rechtlich genommen sollten auch die Akten zurück bleiben.

Durch den Grundsatz, daß die Mitglieder des kleinen Rathes ein ganzes Jahr die nämlichen seyn sollten, würde allerdings derselbe an Festigkeit gewinnen. Aber was würden die übrigen Vorgesetzten in den Gemeinden gewinnen? Sehr wenig, nichts als daß jene sonst schon herrschende Unthätigkeit bei vielen Vorgesetzten noch vermehrt würde. Es wäre besser, wenn besonders die jüngern Vorgesetzten sich die Mühe gäben, irgend ein gutes Buch über das natürliche Recht des Menschen zu lesen; sich die Mühe gäben, zu lernen eine geordnete Akte zu schreiben; dadurch könnten dieselben dem Lande und dessen Einwohnern mehr nützen, als mit aller ihrer Amts-Imagination. Es ist doch sonderbar! wir haben doch in unserm Lande gute, ja einige vortreffliche Akten-Schreiber, und doch hat man noch nie gehört, daß sich von diesen Herren irgend einer die Mühe gegeben hätte, von diesen zu erlernen eine geordnete Akte abzufassen. Kein Wunder also, wenn manchmal Akten vorkommen, daß wenn man dieselben liest, man beinahe glaubt, man habe sie verkehrt in der Hand.

Und aus einer solchen Akte soll dann der Richter ein richtiges Urtheil fällen. Es darf also um so mehr das Gesagte den jüngern Vorgesetzten zugemuthet werden, weil es dem Lande zum Nutzen und Ehre gereichen würde. Allein ich weiß wohl, diese Herren fürchten, man sehe es ihnen an, oder man würde es wenigstens sagen, daß sie gerne Rathsherren seyen; sey es wie es wolle, so sollten sie zu ihrer eigenen Ehre den Vorsatz fassen, das was sie einmal seyn müssen, nach ihren Kräften ganz zu seyn.

Muß doch der Subalterne im Militärstande, wenn er anders mit Ehren bestehen will, die in sein Fach einschlagenden Bücher anschaffen, dieselben lesen und praktisch anwenden lernen. Und warum denn Jene nicht? warum nicht einmal unsere wenigen Gesetze lernen kennen und anwenden?

Zum Beschluß noch einiges über die allgemeine Sage, daß wir in unserm Lande einen einfachen Rechtsgang haben. Ich finde nichts weniger als dieses. Wir haben, nach unserm Bedünken, eine Instanz zu viel; auch wäre zu wünschen, daß Streitigkeiten unter 20 fl. in erster Instanz von den Vorgesetzten der betreffenden Gemeinden, in letzter Instanz vor dem kleinen Rath ohne Weiterziehung abgesprochen werden dürften; zu wünschen, daß, um in diesem Falle vor erster Instanz erscheinen zu dürfen, wie in Herisau, der regierende Hauptmann hiezu die Gewalt ertheilen könnte. Dadurch würde nicht nur den Lit. Herren Ehren-Häuptern eine bedeutende Last abgenommen, sondern es würden den Landleuten viele Stunden und Gänge erspart; zu wünschen, daß Streitigkeiten über 20 fl. in erster Instanz vor kleinem, in letzter Instanz vor großem Rath abgesprochen würden; dadurch würde nur durch diese Maßregel E. E. grossen Rath beinahe die Hälfte der Prozesse abgehen.

Uebrigens, daß dieser Aufsatz nur als Bruchstück betrachtet werden müsse, bedürfte beinahe keiner Erwähnung. Und daß über diesen Gegenstand sich noch Vieles und Besseres sagen läßt, hierüber ist der Verfasser ganz einverstanden.

545433

Appenzellische Privat-Feuerversicherungs-Anstalt.

Den 8. April dieses Jahres fand eine Hauptversammlung der Antheilhaber dieser Anstalt in der Gemeinde Speicher, als dem Entstehungs-Ort derselben, statt. Es erschienen bei dieser Versammlung circa 200 Interessenten, die unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten der Verwaltungs-Kommission, Herrn Hauptmann Nagel von Teufen, Nachfolgendes verhandelten:

- 1) Eröffnete der Präsident die Sitzung mit einer den Um-